

An das
Bundesministerium für
Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.371.206

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Dr. Christoph Krenn
Sachbearbeiter

christoph.krenn@bka.gv.at
+43 1 531 15-202983
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2025-0.366.643

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das KommAustria-Gesetz, das ORF-Gesetz, das Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 und das Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 geändert werden (Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz – BMWKMS);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des KommAustria-Gesetzes):

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 2):

Es wird angeregt, eine Formulierung wie in § 6 Abs. 1 IFG zu wählen, nach der eine Geheimhaltungspflicht besteht, „soweit und solange“ dies aus den in § 6 Abs. 1 IFG genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist (vgl. auch die Formulierung in § 3a Abs. 3 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986, in der Fassung der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025).

Zu Art. 2 (Änderung des ORF-Gesetzes):

Zu Z 1 (§ 6a Abs. 2):

Es wird auf die Anmerkungen zu Art. 1 Z 1 verwiesen.

Zu Art. 3 (Änderung des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017):

Zu Z 2:

Zur Verwendung des Ausdrucks „Besondere Informationszugangsregelung“ vgl. die Anmerkungen zu Z 47.

Zu Z 23 (§ 27 Abs. 1):

Es wird angeregt, für die Bezugnahme auf Geheimhaltungspflichten eine Formulierung zu wählen, die sich an § 6 Abs. 1 IFG orientiert. Es wird auf die Anmerkungen zu Art. 1 Z 1 verwiesen und folgende Formulierung angeregt: „haben alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen auch nach Ende ihres Beschäftigungsverhältnisses oder ihrer Funktion geheim zu halten, soweit und solange die Geheimhaltung gemäß diesem Bundesgesetz vorgeschrieben ist oder dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.“

Zu Z 47 (§ 39):

Der vorgeschlagene § 39 ist – entgegen der Paragraphenüberschrift und den Erläuterungen – keine besondere Informationszugangsregelung im Sinn des § 16 IFG. § 39 enthält nämlich kein spezielles individuelles Zugangsverfahren (vgl. die Erläuterungen zu § 16 IFG, AB 2420 BlgNR 27. GP, S 11 ff), sondern lediglich Veröffentlichungspflichten und eine Verordnungsermächtigung. Die Bezugnahme auf eine „besondere Informationszugangsregelung“ sollte im Inhaltsverzeichnis (vgl. die Anmerkung zu Z 2), der Paragraphenüberschrift und den Erläuterungen entsprechend angepasst werden.

Die Verordnungsermächtigung nach § 39 Abs. 3 des vorgeschlagenen Entwurfs ist als Durchführungsverordnung zu qualifizieren, mit der die Informationspflichten gemäß IFG (sowohl proaktiv als auch auf Antrag) im betreffenden Wirkungsbereich konkretisiert werden sollen. Es erscheint zweifelhaft, ob im Fall der Informationserteilung auf Antrag die nötige Interessenabwägung, die im konkreten Einzelfall vorzunehmen ist (§ 6 Abs. 1 letzter Schlussteil IFG iVm. Art. 10 EMRK) und in der die Rolle des Antragstellers besonders zu berücksichtigen ist (etwa die Frage, ob es sich um einen „public (social) watchdog“ im Sinn der Rspr. des EGMR handelt, vgl. VfSlg. 20.446/2021), in generell-abstrakter Form vorweggenommen werden kann.

Zusätzlich wird darauf aufmerksam gemacht, dass mit einer solchen konkretisierenden Verordnung wohl auch ein gewisser Rechtsschutz im Rahmen der ansonsten nicht unmittelbar durchsetzbaren proaktiven Informationsverpflichtung eröffnet würde.

Es wird in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, dass eine Verordnungsermächtigung an die bzw. den für Angelegenheiten des Sports zuständige/n BM im Rahmen eines Bereichs, der – wie hier vorliegend – vom Bund nur im Wege von Selbstbindungsnormen oder durch Akte des Privatrechts geregelt werden darf, verfassungswidrig wäre. Selbstbindungsgesetze dürfen keine Außenwirkung entfalten (VfSlg. 13.973/1994, 17.550/2005) und dürfen daher keine subjektiven Rechte einräumen und mangels Kompetenz nicht zu hoheitlicher Vollziehung (zur Verordnungserlassung) ermächtigen (VfSlg. 15.430/1999).

Zu Z 48 (§ 40):

Der vorgeschlagene § 40 Abs. 2 verpflichtet die Bundes-Sport GmbH dazu, der/dem für Angelegenheiten des Sports zuständigen Bundesminister/in Informationen zu übermitteln. Es wird darauf hingewiesen, dass eine unmittelbare Bindung der Bundes-Sport GmbH durch ein Selbstbindungsgesetz nicht möglich ist (vgl. *Reiter* in König/Mitterecker, Praxishandbuch Sportrecht Kap 16, Stand 1.6.2022, II.A.2.). Selbstbindungsgesetzen kommt ausschließlich „Innennormcharakter“ zu, dh. sie binden lediglich die Organe der gesetzgeberischen

Gebietskörperschaft selbst und nicht außerhalb der Staatsorganisation stehende Einrichtungen (vgl. VfGH 5.10.2023, G 265/2022, Rz. 115). Eine Überprüfung wird angeregt.

Zu Art. 4 (Änderung des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021):

Zu Z 3 (§ 5 Abs. 3):

Es wird auf die Anmerkungen zu Art. 3 Z 23 verwiesen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Es wäre in den Novellierungsanordnungen, die Inkrafttretensbestimmungen enthalten, einheitlich der Platzhalter „xxx“ (und nicht „XXX“) zu verwenden, um die automatische Ersetzung fehlerfrei zu gewährleisten.

Zu Art. 1 (Änderung des ORF-Gesetzes):

Es wird darauf hingewiesen, dass das ORF-Gesetz zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 16/2025 geändert wurde. Zudem wird darauf hingewiesen, dass das ORF-Gesetz auch durch das Budgetbegleitgesetz 2025 geändert werden soll.

Zu Art. 3 (Änderung des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017):

Zu Z 46:

Die Überschrift sollte lauten „§ 39 BSFG 2017 samt Überschrift“.

IV. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Art. 17 B-VG kommt als Kompetenzgrundlage für Bundesgesetze grundsätzlich nicht in Betracht (siehe *Kahl*, Art. 17 B-VG, in Kneihs/Lienbacher [Hrsg.], Rill-Schäffer-Kommentar. Bundesverfassungsrecht, 11. Lfg. 2013, Rz. 5). Da Art. 17 B-VG selbst keine Kompetenzgrundlage darstellt, wird folgende Umschreibung angeregt: „Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ergibt sich aus der Stellung

des Bundes als Träger von Privatrechten im Sinn des Art. 17 B-VG.“ Es wäre zudem darauf hinzuweisen, dass es sich um Selbstbindungsgesetze des Bundes handelt.

Zur Textgegenüberstellung:

Es wird angemerkt, dass die Hervorhebungen auch durch gelben Hintergrund zu erfolgen hätten.

Der Ausdruck „Ab 1.9.2025“, der mehrmals in der Spalte „Geltende Fassung“ angeführt wird, sollte entfallen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 20. Mai 2025

Für den Bundeskanzler:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt